

# **Satzung**

## **Föhringer Gsindl**

Verein zur Pflege der Mittelalter- und Phantasiekultur

### **§ 1 VEREINSNAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen

**Föhringer Gsindl**

2. Er hat seinen Sitz in Unterföhring.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht München eingetragen unter der VR 210152 und trägt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 VEREINSZWECK**

1. Der oben genannte Verein befasst sich mit Themen des Mittelalters in Verbindung mit der Thematik Mythen, Legenden und Phantasiewelten (High- und Low- Phantasie, Endzeit, Mittelalter, Vampirsetting).

Im Vordergrund stehen dabei die Vermittlung von Wissen aus Leben, Alltag und Beruf des Mittelalters sowie das Nachstellen historischer Situationen. Dabei sollen vor allem Bräuche und Legenden thematisiert werden. Dies geschieht vorrangig durch Workshops, Lesungen sowie Ausflügen zu historisch bedeutenden Orten.

Weiterhin werden Veranstaltungen mit Mittelalterlichen- oder Rollenspielcharakter veranstaltet. Es werden auch sogenannte Larp (Life Action Role Play) Veranstaltungen besucht, selbst organisiert oder unterstützt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 DER VORSTAND**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in einer angemessenen Frist einzuberufen sind. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekanntzugeben.  
Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 4 AUFGABEN DES VORSTANDES**

##### 1. Erster und Zweiter Vorsitzender gemäß § 32 Abs. 1 BGB

- ❖ Repräsentation des Vereins nach außen (Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc.)
- ❖ Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereins
- ❖ Abhalten von Vorstandssitzungen
- ❖ Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegennehmen
- ❖ Organisation der Vereinsaktivitäten
- ❖ Überwachung der Vereinseinrichtungen
- ❖ Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins
- ❖ Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung
- ❖ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ EDV
- ❖ Bindeglied zwischen Verein, Jugend und Erziehungsberechtigten Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins
- ❖ Protokollführung bei Sitzungen
- ❖ Versand von Mitgliederinformationen
- ❖ Einladung zu Sitzungen, Veranstaltungen
- ❖ Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Vereins satzungsmäßig verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Eingereichte Belege sind zu prüfen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.
- ❖ Festlegen der satzungsgemäßen Mittelverwendung

##### 2. Kassierer

- ❖ Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
- ❖ Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
- ❖ Einzug der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren
- ❖ Regelung der Verbindlichkeiten
- ❖ Erstellung von Kassenbericht und Budgetplan für die Mitgliederversammlung (Kassierer)
- ❖ Veranlassung der Kassenprüfung
- ❖ Führen einer Bargeldkasse
- ❖ Führen der Mitgliederdatei

Die bereichsinterne Zuordnung dieser Aufgaben erfolgt in Absprache mit 1. und 2. Vorsitzenden und ist zeitnah zur Amtsübernahme zu veröffentlichen. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied und Probemitglieder - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Kassierer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Versammlung schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - ❖ Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - ❖ Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - ❖ Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - ❖ weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

## **§ 6 MITTELVERWENDUNG**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung verwendet werden.
2. Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeiträge, Einnahmen aus Verkauf von Getränken oder Essen) aus Veranstaltungen einzelner Gruppierungen innerhalb des Vereins gehören nicht zum Vereinsvermögen und werden von jeder Gruppe selbst verwaltet sowie deren Verwendung durch die jeweilige Gruppe festgelegt.
3. Mittel des Vereins ergeben sich aus dem Mitgliederbeiträgen, den anfallenden Gebühren sowie Einnahmen z.B. Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren für vom Verein organisierten Veranstaltungen. Dieser Mittel stehen dem gesamten Verein zur Verfügung.

## **§ 7 WAHL DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied.

## **§ 8 REVISOREN**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre einen Kassenprüfer. Dieser überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 09 MITGLIEDSCHAFT**

1. Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Der Verein führt aktive, jugendliche und Ehren-Mitglieder.
  - a) aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
  - b) jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter/s. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
  - c) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

## **§ 10 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Es gilt zunächst für jedes neue Mitglied eine Probemitgliedschaft von 6 Monaten. Danach entscheidet der Vorstand über eine vollwertige Mitgliedschaft.

## **§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, auch durch Ausschluss, erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dies berührt nicht etwaige Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.
4. Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann bei Verletzung der Vereinssatzung, bei Verstoß der anerkannten Regeln sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen.
5. Über den Ausschluss bei einer rechtskräftigen Verurteilung entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
7. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Diese wird in der Geschäftsordnung veröffentlicht.
2. Der Jahresbeitrag wird im Voraus, jedoch spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres eingezogen.

3. Bei Eintritt bis 30.06. eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ab dem 01.07 eines Jahres werden 50 % des Jahresbeitrages fällig und sind bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Kündigung nicht zurückerstattet.
5. Es gibt eine Probezeit von 6 Monaten. Ohne Einhalten einer Kündigungsfrist kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die schon geleistete Zahlung des Jahresbeitrages wird nicht zurückerstattet.
6. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden einmalig fällig im Monat des Beitritts (monatlich angeglichen) Danach ist der Jahresbeitrag fällig immer einmal im Kalenderjahr zum 01.März des entsprechenden Jahres.
7. Mahnungen werden ausgesprochen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet wird, bzw. nicht eingezogen werden kann. Pro Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 € erhoben. Versäumt es ein Mitglied, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.
8. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft sowie eine Kostenrechnung. Eine Kopie der Satzung und Geschäftsordnung sowie einen Mitgliederausweis für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 13 GENERELLER BANKEINZUG/ ZAHLUNGSMÖGLICHKEITEN**

1. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden alle von Mitgliedern zu fordernden Beträge (Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr) per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen.  
Diese Regelung greift für alle Mitglieder mit Annahme dieser Geschäftsordnung. *Diese Regelung gilt erst, wenn ein Vereinskonto eingerichtet wurde.*
2. Bis dahin sind die Beiträge in **bar oder per paypal an rechnung@foehringer-gsindl.de** an den Kassierer zur Verwahrung und weiteren Verwendung zu entrichten. Eine entsprechende kann Quittung erstellt werden.

### **§ 14 NUTZUNG VON VEREINSEIGENTUM**

1. Die vom Verein angeschafften Gegenstände (Zelte, Krüge, Lagerausrüstung, Gewandungen, Zubehör) können von allen Mitgliedern auf Antrag beim Vorstand ausgeliehen werden. Beschädigungen oder Verlust werden nicht vom Verein getragen und müssen vom Mitglied behoben oder neu angeschafft werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Prüfung des Schadens durch den Vorstand und das weitere Vorgehen geprüft werden.

### **§ 15 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Einrichtungen und Ausrüstung des Vereins zu benutzen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Für etwaige Schäden haftet das Vereinsmitglied privat.

2. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
3. Probemitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten während der Probezeit, wie Vollmitglieder.  
Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben eine vollwertige Stimme.

#### **§ 16 BEKANNTGABE VON BESCHLÜSSEN**

1. Die Beschlüsse des Vereins können die Mitglieder im entsprechenden Protokoll der Mitgliederversammlung einsehen zudem werden die Mitglieder regelmäßig per elektronischer Mail informiert.

#### **§ 17 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen sowie die Sachwerte auf die Mitglieder aufgeteilt.

Unterföhring, 09.07.2025